

714/A XXI.GP

Eingelangt am: 13.06.2002

Antrag

der Abgeordneten Hermann Böhacker, Dr. Günter Stummvoll
und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz und das Kartellgesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz und das Kartellgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Art I

Änderung des Bankwesengesetzes

Das Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532 /1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/xxxx wird wie folgt geändert:

1. Im § 30 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Ergänzend zu Abs. 1 und 2 liegt eine Kreditinstitutsgruppe vor, wenn sich ein Zentralinstitut und Institute, die dem Zentralinstitut im Sinne des § 23 Abs. 13 Z 6 angeschlossen sind, vertraglich verpflichtet haben,

- 1 ein Früherkennungssystem in sinngemäßer Anwendung des § 61 Abs. 1 für wirtschaftliche Fehlentwicklungen einzurichten,
2. einander bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten durch finanzielle oder sonstige Maßnahmen zu unterstützen,
3. ihre Geschäfts- und Marktpolitik zu vereinheitlichen, insbesondere durch die gemeinsame Planung und Entwicklung sowie das einheitliche Anbot von Bankdienstleistungen, die Abstimmung des Marktauftritts und der Werbelinie im Rahmen einer koordinierten Marketingplanung, die Vereinheitlichung von Geschäftskonzepten und -programmen sowie die Bündelung wesentlicher Abwicklungsfunktionen, und
4. das den einzelnen Mitgliedsinstituten eingeräumte Kündigungsrecht nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Jahren auszuüben.

Die Errichtung des Früherkennungssystems und die Unterstützung bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten haben ausschließlich über eine zu diesem Zweck in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft errichteten Haftungsgesellschaft zu erfolgen, an der nur das Zentralinstitut, dieses mehrheitlich, und die ihm angeschlossenen Institute, bei Genossenschaften zusätzlich auch die Organmitglieder der Haftungsgenossenschaft, beteiligt sind und in der das Zentralinstitut die Möglichkeit hat, die Haftungsgesellschaft erheblich zu beeinflussen. Die Funktion der Haftungsgesellschaft kann auch durch einen Verein ausgeübt werden, sofern dem Zentralinstitut bei der Führung des Vereins erheblicher Einfluss zusteht."

2. Dem § 30 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Übergeordnetes Kreditinstitut einer Kreditinstitutsgruppe gemäß Abs. 2a ist das Zentralinstitut."

3. Dem § 73 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Das übergeordnete Kreditinstitut nach § 30 Abs. 5 hat der FMA die vertragliche Verpflichtungsvereinbarung, die Satzung der Haftungsgesellschaft oder des Vereins, die nachgeordneten Kreditinstitute sowie jede Änderung der anzeigepflichtigen Sachverhalte unverzüglich schriftlich anzuzeigen."

4. Dem § 107 wird folgender Abs. 33 angefügt:

"(33) Die Bestimmungen der §§ 30 Abs. 2a und 5 sowie 73 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002 treten mit 1. September 2002 in Kraft."

„Art. II**Änderung des Kartellgesetzes**

Das Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz 1988 - KartG 1988), BGBl. Nr. 600/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 62/2002, wird geändert wie folgt:

1. § 5 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die Abschnitte II und IIa sind vorbehaltlich des § 7 nicht anzuwenden auf Wettbewerbsbeschränkungen

1. zwischen Genossenschaftsmitgliedern sowie zwischen diesen und der Genossenschaft, soweit diese Wettbewerbsbeschränkungen durch die Erfüllung des Förderungsauftrags von Genossenschaften (§ 1 des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, RGBl. Nr. 70/1873) berechtigt sind;
2. zwischen den Mitgliedern einer Kreditinstitutsgruppe im Sinn des § 30 Abs. 2a BWG."

2. Nach § 41 Abs. 2 ist der folgende Abs. 2a einzufügen:

"(2a) Als Zusammenschluss gilt auch der Abschluss vertraglicher Verpflichtungen durch Kreditinstitute im Sinn des § 30 Abs. 2a BWG."

Art. III**Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zu Art. II**

(1) Art. II dieses Bundesgesetzes tritt mit dem 1. September 2002 in Kraft.

(2) § 41 Abs. 2a KartG in der Fassung dieses Bundesgesetzes ist auf vertragliche Verpflichtungen nicht anzuwenden, die vor dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens abgeschlossen worden sind.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Finanzausschuss zuzuweisen.

Begründung

Zu Artikel I, Änderung des Bankwesengesetzes

Nach der Richtlinie 2000/12/EG über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute kann bei Vorliegen eines erheblichen Einflusses eines Kredit- oder Finanzinstitutes auf ein oder mehrere Kredit- oder Finanzinstitute eine Konsolidierung dieser Institute angeordnet werden. Insbesondere im Bereich der dezentralen Sektoren der Kreditwirtschaft werden Einflussrechte verstärkt durch vertragliche und satzungsmäßige Bindungen und weniger durch gesellschaftsrechtliche Verflechtungen begründet.

Banken in anderen Rechtsformen können im Wege von Beteiligungsübernahmen Kreditinstitutsgruppen bilden. Diese Möglichkeit steht den dezentralen Sektoren ohne die gegenständliche Rechtsänderung nicht in diesem Umfang offen, was bedeutet, dass durch das Vorhaben Wettbewerbsgleichheit hergestellt werden wird.

Aus Sicht der Finanzmarktaufsicht ist das Vorhaben positiv zu beurteilen, weil damit die Einleger besser abgesichert werden.

Eine Sektorkonsolidierung setzt nach geltendem EU-Recht (Art. 54 Abs. 4 der Kodifizierten Richtlinie 2000/12/EG) erhebliche Einflussrechte voraus, um auch materiell und nicht nur formell Platz greifen zu können. Dieses Erfordernis wird durch die Anforderungen gemäß § 30 Abs. 2a erfüllt.

Durch die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Finanzierungskraft der österreichischen Bankenwirtschaft sind neben den positiven Auswirkungen auf den Einlegerschutz auch unmittelbar positive Einflüsse auf die österreichische Volkswirtschaft zu erwarten. Ein starkes und stabiles Finanz- und Bankensystem stärkt das Vertrauen von inländischen und international tätigen Investoren nicht nur in die österreichische Finanz- sondern darüber hinaus in alle Bereiche der österreichischen Volkswirtschaft. Dies führt wiederum mittel- bis langfristig zu positiven Auswirkungen in den makroökonomisch wichtigen Bereichen, wie Beschäftigung, Kaufkraft und Wirtschaftswachstum. Ein gestärkter und stabiler Kredit- bzw. Finanzsektor ist weiters eine der Voraussetzungen für eine Steigerung der Attraktivität des österreichischen Kapitalmarktes.

Die mit dieser Änderung definierten Voraussetzungen für das Vorliegen einer Kreditinstitutsgruppe erfordern auch eine Berücksichtigung dieser Kreditinstitutsgruppe im Kartellgesetz. Diese soll durch eine Novellierung des Kartellgesetzes erfolgen.

Zu Z 1:

Die in den Z 1 bis 4 angeführten Voraussetzungen für die Bildung einer Kreditinstitutsgruppe entsprechen den typischen Merkmalen einer Gruppe im Bereich der dezentralen Sektoren. Das Erfordernis der Errichtung einer Haftungsgesellschaft bzw. von Vereinen mit gleichen Funktionen und die zweijährige Mindestkündigungsfrist entsprechen einerseits der Systematik der bisherigen solvenzrechtlichen Bestimmungen des BWG, die eine gesell-

schaftsrechtliche Mindestverknüpfung vorsehen, und dienen andererseits dem Schutz und dem Vertrauen der Einleger und sonstigen Vertragspartner in einen erhöhten Bestandsschutz dieser Kreditinstitutsgruppe.

Zu Z 2:

Dem Aufbau und der Konzeption dezentraler Sektoren gerecht werdend, wird das Zentralinstitut als übergeordnetes Kreditinstitut von Kreditinstitutsgruppen gemäß Abs. 2a definiert.

Zu Z 3:

Die Anzeigepflicht gewährleistet die Kontrollmöglichkeit der Finanzmarktaufsichtsbehörde bezüglich der Einhaltung der Voraussetzungen zur Bildung einer Kreditinstitutsgruppe gemäß Abs. 2a.

Zu Artikel II, Änderung des Kartellgesetzes

Art. II enthält die in der Begründung zu § 30 Abs. 2a BWG angesprochenen flankierenden Änderungen im Bereich des Kartellrechts. Der Grundgedanke dieser Regelung besteht darin, dass die Mitglieder einer Kreditinstitutsgruppe im Sinn des § 30 Abs. 2a BWG, obwohl diese Voraussetzungen nach den geltenden Bestimmungen des Kartellgesetzes in der Regel nicht vorliegen werden, so behandelt werden, als ob sie sich zu einem Konzern zusammengeschlossen hätten.

Der Abschluss vertraglicher Verpflichtungen im Sinn des § 30 Abs. 2a BWG, durch den eine Kreditinstitutsgruppe im Sinn dieser Bestimmung zustande kommt, wird in § 41 Abs. 2a einem Zusammenschluss im Sinn der einschlägigen Bestimmungen des Kartellgesetzes gleichgestellt. Er ist - unter den sonstigen allgemeinen Voraussetzungen - daher beim Kartellgericht anzumelden, kann von diesem geprüft und gegebenenfalls untersagt werden. Der Besonderheit dieser rechtlichen Situation wird dadurch Rechnung getragen, dass die Mitglieder einer Kreditinstitutsgruppe in der Folge, ähnlich wie derzeit schon die Mitglieder einer Genossenschaft, von der Anwendung der kartellrechtlichen Vorschriften über Kartelle und über vertikale Vertriebsbindungen befreit werden; dies geschieht durch eine Ergänzung des § 5 Abs. 3 KartG.

Zu Art. III (Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zu Art. II):

Mit Beziehung auf die Ausweitung der Zusammenschlusskontrolle auf Kreditinstitutsgruppen im Sinn des § 30 Abs. 2a BWG war auch eine Übergangsregelung notwendig, die der einschlägigen Bestimmung anlässlich der Einführung der Zusammenschlusskontrolle durch die Kartellgesetznovelle 1993 nachgebildet worden ist. Danach unterliegen Kreditinstitute, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung die Voraussetzungen einer Kreditinstitutsgruppe im Sinn des § 30 Abs. 2a BWG bereits erfüllen, die dort vorgesehenen vertraglichen Verpflichtungen also schon vor dem fraglichen Zeitpunkt abgeschlossen haben, nicht mehr der Zusammenschlusskontrolle.